

beA läuft wieder - Ein Update

Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ., BRAK, Berlin

Berlin, 24.10.2018 (Veröffentlichung aus dem BRAK-Magazin Heft 5/2018)

Seit dem 3.9.2018 können Anwältinnen und Anwälte wieder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) am elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz teilnehmen und untereinander kommunizieren.

Wie kam es zur Wiederinbetriebnahme?

Weshalb das BRAK-Präsidium Ende 2017 entschied, das beA offline zu nehmen, wurde in den letzten Ausgaben des BRAK-Magazins ausführlich berichtet. Im Januar 2018 beschloss die BRAK-Präsidentenkonferenz, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten aller 28 Rechtsanwaltskammern, dass eine vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik empfohlene IT-Sicherheitsspezialistin die Sicherheit des beA prüfen sollte.

Die Firma secunet Security Networks AG prüfte die beA Client-Security und zudem die Sicherheitskonzeption des gesamten beA-Systems; dabei bezog sie auch die Hinweise kritischer IT-Experten aus dem „beAthon“ ein. Parallel arbeitete die Entwicklerin des beA-Systems, die Firma Atos, an der Behebung der bekanntgewordenen Schwachstellen. Ende Juni legte secunet ihr Abschlussgutachten vor und bestätigte darin das beA als geeignetes System zur vertraulichen Kommunikation im elektronischen Rechtsverkehr.

In dem Gutachten, das unter <https://bea.brak.de/sicherheit-im-bea/> abrufbar ist, stellt secunet die gefundenen Schwachstellen im Detail dar. Überwiegend hatte Atos – von secunet verifiziert – diese damals bereits behoben. Die Empfehlung lautete: Verbliebene Schwachstellen sollten vor der Wiederinbetriebnahme, weniger problematische im laufenden Betrieb behoben werden.



Was ist nun mit den Schwachstellen?

Dieser Empfehlung folgte die BRAK-Präsidentenkonferenz am 27.6.2018 (modifiziert durch Beschluss v. 8.8.2018) aufgrund ihrer fachlichen (anwaltlichen) Bewertung der für die beA Client-Security und die beA-Webanwendung beschriebenen Risiken. Sie beschloss, das beA in zwei Stufen wieder in Betrieb zu nehmen: Seit dem 4.7.2018 steht die aktualisierte beA Client-Security zur Verfügung; seitdem ist auch die Erstregistrierung am beA nachholbar. Das gesamte beA-System ging am 3.9.2018 wieder online.

Den Eintritt in die jeweilige Phase hatte die Präsidentenkonferenz davon abhängig gemacht, dass bestimmte Schwachstellen (aufgelistet in der BRAK-Presseerklärung Nr. 19/2018 v. 27.6.2018) bis dahin behoben wurden und secunet die Behebung bestätigt hat. Die Behebung der betreffenden Schwachstellen bestätigte secunet jeweils rechtzeitig für beide Phasen (dazu BRAK-Presseerklärung Nr. 23/2018 v. 20.8.2018 mit Anlage, in der die behobenen Schwachstellen aufgelistet sind). Damit stand der Wiederinbetriebnahme des beA nichts mehr im Wege.

Während des laufenden Betriebs werden nun noch bestimmte weitere Schwachstellen beseitigt, die secunet und die BRAK-Präsidentenkonferenz als unproblematisch bewerteten. Hierzu zählt auch eine Schwachstelle im Verschlüsselungsverfahren, die das gesamte System des elektronischen Rechtsverkehrs betrifft und die deshalb nur in enger Absprache zwischen Justiz, BRAK und Behörden beseitigt werden kann. Die Behebung soll spätestens in den ersten Monaten des Jahres 2019 abgeschlossen sein.

Was gibt es jetzt zu beachten?

Mit der Wiederinbetriebnahme des beA ist die passive Nutzungspflicht gem. § 31a VI BRAO wieder aufgelebt, deren Erfüllung vorübergehend unmöglich war. Eine Pflicht, Nachrichten über das beA zu versenden, gibt es derzeit grundsätzlich noch nicht. Allerdings: Nach § 174 III ZPO (ggf. i.V.m. anderen Prozessordnungen) kann an einen Anwalt elektronisch gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Dieses ist nach § 174 IV 3, 4 ZPO elektronisch abzugeben und in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Und: Nach § 130a IV Nr. 2 ZPO ist keine qualifizierte elektronische Signatur nötig, wenn der Anwalt die Nachricht einfach signiert und sie selbst aus seinem beA versendet.

Damit die Kolleginnen und Kollegen, die sich nun wieder oder erstmals mit dem beA auseinandersetzen, mit ihren Fragen gleich an der richtigen Stelle landen, sei noch auf den Support-Wegweiser unter <https://bea.brak.de/support-wegweiser/> hingewiesen.